



Jugendliche Arbeitskräfte in der Imkerei

Rechtliche Informationen der NÖ Landarbeiterkammer, **Mag. Heimo Gleich**,
und der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, **Mag. Wolfgang Dobritzhofer**.

Die Hochsaison steht für Imkereien vor der Tür. In der arbeitsintensiven Zeit kommen größere Betriebe nicht ohne Fremdarbeitskräfte aus. Dabei ist auch die Praxis zu beobachten, Jugendliche als Aushilfskräfte zu beschäftigen. Vielen sind dabei die Regelungen des Jugendschutzes in den Landarbeitsordnungen, die zwingend einzuhalten sind, nicht ausreichend bekannt.

Als Jugendliche gelten Dienstnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Jugendliche gelten neben dem allgemeinen Arbeitnehmerschutz besondere Bestimmungen zum Schutz Jugendlicher. Der überwiegende Teil davon betrifft den technischen Arbeitnehmerschutz und ist insbesondere in speziellen Verordnungen geregelt, die in den Bundesländern zu den jeweiligen Landarbeitsordnungen erlassen wurden. Ganz zentrale Schutzvorschriften bestehen aber auch im Arbeitszeitrecht.

1. Jugendliche dürfen nicht zur Überstundenarbeit herangezogen werden.

Überstundenarbeit liegt nicht nur dann vor, wenn die zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit (40 Stunden) überschritten wird, sondern auch bei Überschreiten der täglichen Normalarbeitszeit. Die tägliche Normalarbeitszeit ist in jedem Dienstverhältnis zu vereinbaren und beträgt bei Vollzeitbeschäftigten häufig acht Stunden. Außer in bestimmten Ausnahmefällen (bei Viertagewoche, Gleitzeit oder allgemeiner kollektivvertraglicher Ermächtigung sind zehn Stunden möglich) kann die tägliche Normalarbeitszeit höchstens neun Stunden betragen.

Um zu verhindern, dass Lehrlinge und Praktikanten zu Überstundenleistungen vermehrt herangezogen werden, besteht weiters die Verpflichtung, diesen für jede geleistete Überstunde den Grundlohn eines Facharbeiters samt Zuschlägen zu bezahlen.

2. Jugendliche dürfen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen nicht beschäftigt werden.

Am Samstag sind ausnahmsweise während der Arbeitsspitzen Überstunden zulässig, an Sonntagen nur in besonders dringlichen Fällen. Dabei sind jedoch weitere Einschränkungen zu beachten: Bei einer Beschäftigung am Samstag ist in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Freizeit im Ausmaß der geleisteten (Samstags-)Arbeit zu gewähren. Im Fall der Beschäftigung am Sonntag ist in der folgenden Woche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts im doppelten Ausmaß der geleisteten (Sonntags-)Arbeit zu gewähren. Überdies ist für die Sonntagsarbeit selbst ein Zuschlag in der Höhe von 100 % zu leisten.

Eingeschränkt wird die Wochenendarbeit Jugendlicher weiters dadurch, dass jedes zweite Wochenende zwingend zur Gänze dienstfrei bleiben muss. Im Kalenderjahr darf ein Jugendlicher maximal an 15 Wochenenden beschäftigt werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen über den Jugendschutz in landwirtschaftlichen Betrieben unterliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, Arbeitsstätten jederzeit zu betreten. Übertretungen der Bestimmungen des Jugendschutzes werden mit Geldstrafen von € 150,-- bis € 1.100,-- bestraft.

Weitere Informationen auf einen K(B)lick: www.landarbeiterkammer.at/noe
www.lk-noe.at